

Anhang III: Punkteschema

Anhang III ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Die Bewertung erfolgt durch die Abwicklungsstelle im Zuge der Erstellung des Prüfberichtes und des Gutachtens gemäß Punkt 12.1. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, müssen bei den persönlichen Förderungsvoraussetzungen 35 Punkte und bei den sachlichen Förderungsvoraussetzungen 44 Punkte erreicht werden. 79 Punkte stellen gleichzeitig die zu erreichende Mindestpunktzahl dar. Im Nachhaltigkeitsbonus können darüber hinaus bis zu 21 Punkte erreicht werden.

Punkteschema (Anhang III) zur Tourismus-Investitions-Richtlinie					
	Erläuterungen:				
	Auszufüllende Felder sind hellgrün hinterlegt				
	JA=X; NEIN=leer				
	Beträge sind ohne Leerzeichen oder Punkte anzugeben				
	Ein Gesamtprojekt kann mehrere Investitionsschwerpunkte (Punkt 2.2) umfassen. Ein- und dieselben Kosten müssen jedoch eindeutig zugeordnet werden.				
	Eine nachhaltigkeitsrelevante (Teil-)Investition kann mehrere förderbare Maßnahmen (Punkt 3.2) umfassen. Ein- und dieselben Kosten müssen jedoch eindeutig zugeordnet werden.				
	Das Punkteschema wird zu Informationszwecken veröffentlicht; die inhaltliche Beurteilung obliegt der Abwicklungsstelle.				
Persönliche Voraussetzungen					
1	Förderungswerber/in	(JA=X)	Faktor		Punkte
1.1.	Der Förderungswerber erfüllt zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei der Genehmigung die Voraussetzungen als (nur eine Auswahl)		5		
1.1.1	... KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gemäß 4.1 der Tourismus-Investitions-Richtlinie				
1.1.2	... Errichter gemäß Punkt 4.2 der Tourismus-Investitions-Richtlinie				
1.1.3	... Kooperation gemäß Punkt 4.3 der Tourismus-Investitions-Richtlinie				
1.1.4	... Unternehmen, das die Errichtung oder Erweiterung touristischer Infrastruktur gemäß Punkt 4.4 der Tourismus-Investitions-Richtlinie beabsichtigt.				

1.2	Der Förderungswerber erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:		5		
1.2.1	Der Förderungswerber ist sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig. Das Unternehmen ist existenz- und wettbewerbsfähig (Punkt 4.5).				
1.2.2	Finanzierung wird soweit wie möglich abgesichert (Punkt 4.6).				
1.2.3	Betriebliches Rechnungswesen ist geordnet und ermöglicht jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse (Punkt 4.7).				
1.2.4	Beim Förderungswerber handelt es sich <u>nicht</u> um ein Unternehmen in Schwierigkeiten iSd AGVO (Punkt 4.8).				
1.2.5	Im Ansuchenszeitpunkt darf <u>kein</u> Restrukturierungsverfahren gemäß Restrukturierungsordnung laufen (Punkt 4.9).				
1.2.6	Beim Förderungswerber handelt es sich <u>nicht</u> um eine Gebietskörperschaft oder um ein Unternehmen, das die Anforderungen der KMU-Definition nicht erfüllt (Punkt 4.10).				
	Summe				

Sachliche Voraussetzungen

2	Förderobjekt	(JA=X)	Faktor		Punkte
2.1	Das Vorhaben erfüllt kumulativ folgende Voraussetzungen:		5		
2.1.1	Die Durchführung des Vorhabens ist unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert und es liegt ein schlüssiges Unternehmenskonzept vor, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt (Punkt 5.1.1).				
2.1.2	Der geförderte Betrieb stellt Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereit bzw. wird diese bereitstellen (Punkt 5.1.2).				
2.1.3	Der geförderte Betrieb kann (ausgenommen bei Neubauvorhaben gem. Punkt 5.2.6 der Tourismus-Investitions-Richtlinie) einen Energieausweis vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als drei Jahre ist (Punkt 5.1.3).				
2.1.4	Die Durchführung führt unter Berücksichtigung allfällig erlaubter Ausgleichsmaßnahmen zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung von 25% im Vergleich zum Zustand vor Investition (Punkt 5.1.4).				
2.2	Das Vorhaben ist in angegebener Höhe folgendem/en Investitionsschwerpunkt/en zuzurechnen (Mehrfachnennungen möglich):		5		
		(JA=X)		Betrag in EUR	

2.2.1	Qualitätsverbesserung				
2.2.2	Betriebsgrößenoptimierung				
2.2.3	Neuausrichtung				
2.2.4	Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen			-	
2.2.5	Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter			-	
2.2.6	Neubauten				
2.2.7	Umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen				
2.3	Das Vorhaben erfüllt die betriebstypenspezifischen Voraussetzungen der relevanten Teile von Punkt 5.3 (nur ein Betriebstyp)		5		
2.3.1	Bei Beherbergungsbetrieben (5.3.1):	(JA=X)		Irrelevant	
	Der Betrieb erfüllt zumindest die inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne-Betriebes oder stellt eine zweckdienliche Ausnahme dar.				
	Eine Betriebsgrößenoptimierung geht mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder einer Infrastrukturmaßnahme einher; wenn der Energieausweis des Bestandes in einer oder mehreren Kategorien eine Bewertung in den Klassen "E" oder "F" aufweist geht die Betriebsgrößenoptimierung auch mit einer Maßnahme zur Optimierung des Energie- und Ressourcenverbrauches einher.				
2.3.2	Bei Gastronomiebetrieben (5.3.2):	(JA=X)		Irrelevant	
	Der Gastronomiebetrieb liegt nicht in einer Landeshauptstadt und nicht in einer Stadt mit mehr als 35.000 Einwohnern.				
	Der Gastronomiebetrieb weist eine touristische Bedeutung iSd Richtlinie auf.				
	Der Gastronomiebetrieb weist keine suboptimale Betriebsgröße auf.				
	Der Gastronomiebetrieb weist keine geringe Qualität der Dienstleistung auf.				
2.3.3	Bei Campingplätzen (5.3.3):	(JA=X)		Irrelevant	
	Der Campingplatz wird überwiegend touristisch genutzt.				
	Der bisherige Qualitätsstandard wird durch die Investition deutlich verbessert und nach Investition liegt ein insgesamt hochwertiges Angebot vor.				
	Bei Neubauten werden die Bestimmungen für den Neubau von Beherbergungsbetrieben sinngemäß eingehalten.				

2.3.4	Bei Reisebüros (5.3.4):	(JA=X)		Irrelevant	
	Es handelt sich um ein Incoming-Reisebüro iSd Richtlinie.				
2.3.5	Bei Freizeitbetrieben (5.3.5):	(JA=X)		Irrelevant	
	Es handelt sich um ein touristisch bedeutsames Vorhaben.				
	Der Freizeitbetrieb weist keine suboptimale Betriebsgröße auf.				
	Der Freizeitbetrieb weist keine geringe Qualität der Dienstleistung auf.				
2.4	Das Vorhaben stellt ein förderbares Vorhaben gemäß Punkt 5.4 der Tourismus-Investitions-Richtlinie dar.		4		
		(JA=X)			
2.4.1	Das Vorhaben wird nicht in einem Einkaufszentrum realisiert (Punkt 5.4.1).				
2.4.2	Die dauerhafte touristische Nutzung ist beabsichtigt und nachhaltig sichergestellt (Punkt 5.4.2).				
2.4.3	Franchisebetrieb oder Betrieb mit franchiseähnlichem Konzepten (Punkt 5.4.3):				
	Die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit ist gewährleistet.				
	Der Bestandsvertrag lautet für die Betriebsräumlichkeit auf den Franchisenehmer.				
2.4.4	Das Vorhaben geht nicht mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität einher (Punkt 5.4.4).				
2.4.5	Der Betrieb bietet seine Dienstleistung öffentlich an (Punkt 5.4.5).				
	Summe				

Nachhaltigkeitsbonus (Anhang II)

3.1	Die nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)investitionen betragen insgesamt (EUR):			
3.1.1	EUR 100.000 bis 149.999			
3.1.2	EUR 150.000 bis 199.999			
3.1.3	EUR 200.000 bis 249.999			
3.1.4	EUR 250.000 bis 299.999			

3.1.5	EUR 300.000 bis 349.999				
3.1.6	> EUR 350.000				
Punkteanzahl (Faktor 3):					
	Nachhaltigkeitsbonus				
3.2	Die Durchführung der nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen betrifft den Teilbereich bzw. die Teilbereiche (Kombinationen sind möglich; ein- und dieselben Kosten können nicht bei mehreren Schwerpunkten angegebenen werden).			Betrag in EUR	
3.2.1	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Energie				
3.2.1.1	Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz				
3.2.1.2	Errichtung bzw. Einbau von klimaneutralen Heizungs-, Kühlungs-, Be- und Entlüftungssystemen mit hohem Standard oder Heiz- und Kühlsystemen mittels wasserführender Rohrleitungen				
3.2.1.3	Anschaffung bzw. Einbau energieeffizienter Geräte oder Beleuchtung				
3.2.1.4	Errichtung von Anlagen, die Solarenergie, Biomasse/Biomassefernwärme oder Abwärme/Fernwärme nutzen				
3.2.1.5	Sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erlangung des Umweltzeichens oder einer Auszeichnung mit vergleichbarem Standard				
3.2.2	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Ressourcen				
3.2.2.1	Entsiegelungsmaßnahmen am Investitionsstandort, die mehr als 10 m2 betreffen				
3.2.2.2	Dächer- und Fassadenbegrünung durch nichtinvasive Pflanzenarten (Schutz vor Fassadenüberhitzung), die mehr als 10 m2 betreffen				
3.2.2.3	Anschaffung und Einbau wassersparender Armaturen, wobei die Durchflussmenge maximal 6l pro Minute betragen darf				
3.2.2.4	Ausstattung von vorhandenen PKW-Stellplätzen sowie Stellplätzen für Motor- und Fahrräder mit E-Ladestationen				
3.2.2.5	Errichtung von Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswässern				
3.2.2.6	Errichtung von Anlagen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallreduktion				
3.2.2.7	sonstige Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs (z.B. Rohstoffbedarf, Wasser) bzw. zu einer Steigerung der Ressourceneffizienz führen				
3.2.3	Nachhaltigkeitsbonus Ökologie - Emissionen				
3.2.3.1	Wohnraumlüftung über Schalldämmlüfter				

3.2. 3.2	Maßnahmen, die beim Vergleich der Energieausweise vor und nach Investition zu einer Reduktion der CO2-Emissionen von min. 25% führen				
	Investitionen, die ursächlich zur Erlangung der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards dienen (ausgenommen Neubau)				
	Investitionen, die ursächlich zur Erlangung der Qualitätsstufe "klima.aktiv gold" des jeweiligen klima.aktiv Gebäudestandards bzw. eines vergleichbaren Standards dienen (nur Neubau)				
3.2. 4	Nachhaltigkeitsbonus Mitarbeiter und Regionen				
3.2. 4.1	Errichtung von Unterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter				
3.2. 4.2	Errichtung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern				
3.2. 4.3	Reaktivierung von Leerstand für betriebliche Zwecke				
3.2. 4.4	Umsetzung von Investitionsprojekten im Rahmen einer Kooperation, die auch einen Mehrwert für die lokale Bevölkerung stiften				
3.2. 5	Nachhaltigkeitsbonus Wirtschaft und Digitalisierung				
3.2. 5.1	Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen				
3.2. 5.2	Digitalisierungsmaßnahmen				
Gesamtbeurteilung					
		Punkte			
	Der Förderungswerber erreicht insgesamt folgende Punkteanzahl (Mindestpunkteanzahl: 79)				